
Verordnung zum kantonalen Familienzulagengesetz¹

(Vom 14. Oktober 2008)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt § 31 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Familienzulagen vom 26. Juni 2008 (EGFamZG),²

beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1** 1. Anwendbarkeit des Bundesgesetzes³

Unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen ist das Bundesgesetz über die Familienzulagen auch auf die nach § 5 EGFamZG unterstellten Selbstständig-erwerbenden anwendbar.

II. Organisation**§ 2** 1. Zuständiges Departement

¹ Zuständig gemäss § 14 Abs. 1 EGFamZG ist das Departement des Innern.

² Es kann für die Ausübung der Aufsicht Weisungen erlassen.

§ 3 2. Revision der Familienausgleichskassen

¹ Es gelten die Revisionsvorschriften für die Revisionen der AHV-Ausgleichskassen des Bundesamtes für Sozialversicherung.⁴

² Die Revisionsstellen haben in ihrem Bericht zudem folgende Angaben zu bestätigen:

- a) Notwendige Angaben betreffend den Lastenausgleich (§§ 21-23 EGFamZG),
- b) Höhe der Verwaltungskosten und deren Angemessenheit (§ 20 Abs. 1 EGFamZG).

³ Die Berichte der Revisionsstellen sind der Familienausgleichskasse Schwyz spätestens bis am 30. Juni des Folgejahres einzureichen.

§ 4 3. Berichterstattung

¹ Der Bericht gemäss § 14 Abs. 3 EGFamZG hat mindestens die Jahresrechnung, die Anlage der Schwankungsreserve, die Abrechnung über den Lastenausgleich sowie statistische Angaben zu enthalten.

² Die summarische Zusammenfassung der Revisionsberichte über die im Kanton Schwyz tätigen Familienausgleichskassen sowie der Bericht über die Revision der Familienausgleichskasse Schwyz sind dem Regierungsrat zur Kenntnisnahme zu unterbreiten.

III. Finanzierung

§ 5 1. Beitragssatz für Arbeitnehmende

¹ Der Beitragssatz der Familienausgleichskasse Schwyz für die Finanzierung der Familienzulagen für Arbeitnehmende beträgt 1.6 % der AHV-pflichtigen Lohnsumme (§ 16 Abs. 3 EGzFamZG).

² Die Familienausgleichskasse Schwyz stellt Antrag auf Senkung oder Erhöhung des Beitragssatzes, sofern die Reserven die Werte gemäss § 24 EGFamZG über- bzw. unterschreiten.

§ 6 2. Beitragssatz für Selbstständigerwerbende

Der Beitragssatz der Selbstständigerwerbenden, die sich dem EGFamZG unterstellt haben, richtet sich nach § 17 Abs. 1 EGFamZG.

§ 7 3. Nichterwerbstätige

¹ Die Familienausgleichskasse Schwyz stellt Ende Jahr die für Nichterwerbstätige ausbezahlten Familienzulagen dem Kanton in Rechnung.

² Sie kann Vorschusszahlungen beantragen.

³ Die Vergütung der Kosten für die Durchführung der Familienzulagen für Nichterwerbstätige wird auf 3 % der pro Jahr ausbezahlten Zulagen festgelegt.

§ 8 4. Lastenausgleich

¹ Die durch die Familienausgleichskassen gemäss § 23 Abs. 2 EGFamZG gemeldeten Zahlen sind für den Lastenausgleich verbindlich. Allfällige durch die Revisionsstellen bestätigte Korrekturen werden in der Abrechnung des Folgejahres berücksichtigt.

² Die Familienausgleichskasse Schwyz erstellt jährlich eine Abrechnung aufgrund der gemeldeten Daten und nimmt die Ausgleichszahlungen vor.

³ Sie sorgt für eine angemessene Information der anderen im Kanton tätigen Familienausgleichskassen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 9 1. Aufhebung bisherigen Rechts

Die Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Familienzulagen vom 10. Dezember 2002⁵ wird aufgehoben.

§ 10 2. Inkrafttreten, Publikation

¹ Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2009⁶ in Kraft.

² Sie wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

¹ GS 22-34.

² SRSZ 370.100.

³ SR 836.2.

⁴ SR 831.10.

⁵ GS 20-340.

⁶ Abl 2008 2196.